

AUSSENSTELLE ZWETTL

Geschäftszahl:

**LVwG-AV-525/001-2021**

Zwettl, am 26. März 2021

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Warum über die Beschwerde des Herrn B (Erstbeschwerdeführer) und der Frau C (Zweitbeschwerdeführerin), beide in \*\*\*, \*\*\*, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Krems an der Donau vom 25.02.2021, \*\*\*, betreffend Leistungen nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, zu Recht:

1. Die Beschwerden werden gem. § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 VwGGV als unbegründet abgewiesen.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision gem. Art. 133 Abs. 4 B-VG iVm § 25a VwGG zulässig.

### **Entscheidungsgründe:**

1. Zum verwaltungsbehördlichen Verfahren:
  - 1.1. Herr B (im Folgenden: Erstbeschwerdeführer) stellte am 27.11.2020 für sich und seine Ehegattin Frau C (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführerin) beim Magistrat der Stadt Krems (im Folgenden: Belangte Behörde) einen Antrag auf monatliche Leistungen nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und legte dem Antrag mehrere Unterlagen bei.

1.2. Mit Schreiben vom 08.02.2021 brachte die belangte Behörde dem Erstbeschwerdeführer den aufgenommenen Sachverhalt zur Kenntnis. Im Schreiben wurde ausgeführt, dass beabsichtigt sei, den Antrag auf Grund der Aufenthaltstitel der Beschwerdeführer („Rot-Weiß-Rot Karte Plus“) abzuweisen. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen gewährt.

1.3. Stellungnahme langte dazu keine bei der belangten Behörde ein.

1.4. Mit dem nun angefochtenen Bescheid vom 25.02.2021 wies die belangte Behörde den Antrag des Erstbeschwerdeführers (Spruchpunkt I.) sowie der Zweitbeschwerdeführerin (Spruchpunkt II.) „auf Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und auf Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs“ ab.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass gem. § 5 Abs. 1 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) Personen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe hätten, welche unter anderem zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt seien. Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin seien staatenlos und würden über eine „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ gem. § 41 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen. Es liege daher gem. „§ 5 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit Abs. 2 Z 4“ keine Berechtigung zum dauernden Aufenthalt im Inland vor, weshalb die Anträge abzuweisen gewesen seien.

1.5. Am 01.03.2021 erfolgte hinsichtlich des Bescheides vom 25.02.2021 ein Zustellversuch an den Erstbeschwerdeführer, wobei der Bescheid hinterlegt wurde und eine Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde.

## 2. Zum Beschwerdevorbringen:

Mit Schriftsatz vom 17.03.2021 erhoben der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin – rechtzeitig – gegen den Bescheid vom 25.02.2021 Beschwerde und führten zusammengefasst aus, dass die Beschwerdeführer jeweils über einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ verfügen würden und sich davor mehrere Jahre im Asylverfahren befunden und sich dementsprechend

rechtmäßig in Österreich aufgehalten hätten. Ihre zwei Söhne würden ebenfalls mit Familie in Österreich leben, in ihrem Heimatland hätten sie keine weitere Verwandtschaft und daher auch keine Kontakte mehr zum Heimatland. Da die Beschwerdeführer seit über fünf Jahren in Österreich rechtmäßig aufhältig seien, ihr tatsächliches Familienleben hier bestehe und sie keine Bindungen mehr zu ihrem Heimatland hätten, könne ihre Aufenthaltsverfestigung materiell-rechtlich zu einem dauernden Aufenthalt im Inland gem. § 9 BFA-VG berechtigen.

Weiters wurde ausgeführt, dass die belangte Behörde bei der Beurteilung des Anspruchs auf Leistung bei Krankheit an die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung auf Sozialhilfe anknüpfe und auch den Antrag auf Leistung bei Krankheit abgewiesen hätte. Den Beschwerdeführer stehe aber durch deren Aufenthaltsverfestigung Leistung bei Krankheit zu. Auch wenn die Beschwerdeführer nicht zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt wären, müsste die belangte Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 NÖ SAG, insbesondere auch der Übernahme der Beiträge zur Pflichtversicherung auf Grundlage des Privatrechts gem. § 18 Abs. 5 NÖ SAG, prüfen. Die zwei Beschwerdeführer seien in medizinischer Behandlung und müssten Medikamente nehmen, welche sie sich nicht leisten könnten.

Daher werde beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen, in der Sache selbst entscheiden und den Anträgen stattgeben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und an die belangte Behörde zurückverweisen.

### 3. Feststellungen:

Das erkennende Gericht geht von folgendem, für die Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aus:

Der Erstbeschwerdeführer, geb. am \*\*\* stellte für sich und seine Ehegattin, die Zweitbeschwerdeführerin, geb. am \*\*\*, am 27.11.2020 bei der belangten Behörde einen Antrag auf „monatliche Leistungen nach dem NÖ SAG“.

Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin sind beide an der Adresse \*\*\*, \*\*\*, wohnhaft. Für diesen gemeinsamen Haushalt entstehen monatliche Wohnkosten in Höhe von € 168,- (Miete und Betriebskosten). Als Akonto für die entstehenden Stromkosten werden Vierteljährlich € 75,- an den Energieversorger A AG überwiesen, sohin bestehen monatliche Stromkosten iHv € 25,-. Es ist daher von einem monatlichen Wohnaufwand iHv € 193,- auszugehen.

Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin sind staatenlos. Beide verfügen über einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ gem. § 41 NAG.

Die Beschwerdeführer verfügen weder über Einkommen noch Vermögen.

Die Beschwerdeführer sind zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht krankenversichert.

#### 4. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, \*\*\*, darin inliegend insbesondere der Antrag, ein Kontoauszug von 01.09.2020 bis 06.11.2020, ein ZMR-Auszug und mehrere ärztliche Befunde. Der Umstand der Staatenlosigkeit der Beschwerdeführer und das derzeitige Vorliegen des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ ergibt sich aus dem Antrag und dazu korrespondierend aus dem von der belangten Behörde angenommenem Sachverhalt und wurde auch in der Beschwerde bestätigt. Insofern ist der festgestellte Sachverhalt unstrittig und konnte der Entscheidung ohne weiteres zugrunde gelegt werden.

#### 5. Rechtslage:

5.1. § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet auszugsweise:

##### **„Erkenntnisse**

**§ 28.** (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

[...]"

5.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG), idF. LGBl. 2020/90, lauten auszugsweise wie folgt:

## **„§ 2**

### **Anwendungsbereich**

(1) Leistungen der offenen Sozialhilfe sind nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren.

[...]

## **§ 4**

### **Begriffsbestimmungen und Verweisungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. liegt eine soziale Notlage vor, wenn eine Hilfe suchende Person ihren Lebensunterhalt, Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung auftretenden Bedarf nach §§ 14 bis 18 für sich und für die mit ihm oder ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihm oder ihr gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihm oder ihr in Lebensgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln decken kann und diesen auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält;
2. sind Drittstaatsangehörige jene Personen, die nicht Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sind;

[...]

## **§ 5**

### **Anspruchsberechtigte Personen**

(1) Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben nach Maßgabe dieses Abschnittes Personen, die

1. von einer sozialen Notlage betroffen sind,
2. ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Niederösterreich haben und
3. zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

(2) Zum Personenkreis nach Abs. 1 Z 3 gehören:

1. österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen sowie deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 NAG verfügen und seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind;
2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden oder die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe erfolgt ist;
3. Asylberechtigte gemäß § 3 AsylG 2005;
4. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel
  - a) "Daueraufenthalt-EU" gemäß § 45 NAG oder
  - b) "Daueraufenthalt-EU" eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG.

[...]

## **§ 18**

### **Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung**

(1) Leistungen zum Schutz bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung umfassen jene Sachleistungen und Vergünstigungen, wie sie Bezieherinnen oder Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung von der Österreichischen Gesundheitskasse beanspruchen können.

(2) Das Land stellt die Leistungen nach Abs. 1 durch Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die nach § 9 ASVG in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogenen Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe sicher. Die vom Land zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträge entsprechen der Höhe, wie sie von und für Ausgleichszulagenbezieherinnen und Ausgleichszulagenbezieher im ASVG vorgesehen sind.

(3) [...]

(4) Soweit eine Einbeziehung der hilfsbedürftigen Person in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich ist, weil sie keine Leistungen der Sozialhilfe nach diesem Gesetz bezieht, sind die Kosten für einen nach Abs. 1 auftretenden Bedarf für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte der Österreichischen Gesundheitskasse nach dem ASVG für Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung beanspruchen können, zu übernehmen.

(5) Zu den Kosten für Leistungen nach Abs. 4 können auf Grundlage des Privatrechts auch die Beiträge für eine freiwillige Selbstversicherung der hilfsbedürftigen Person in der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden.“

5.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) lauten auszugsweise:

#### **„Arten und Form der Aufenthaltstitel**

**§ 8.** (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten gemäß §§ 20d Abs. 1 Z 1 bis 4 oder 24 AuslBG erstellt wurde, berechtigt;
2. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;

[...]

#### **Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln**

**§ 20.** (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

(1a) Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 sind für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde

1. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt hat und
2. in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war,

es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

(2) Die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels beginnt mit dem Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer eines verlängerten Aufenthaltstitels mit dem auf den letzten Tag des letzten Aufenthaltstitels folgenden Tag, wenn seither nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet im Zeitraum zwischen Ablauf des letzten Aufenthaltstitels und Beginn der Gültigkeitsdauer des verlängerten Aufenthaltstitels ist gleichzeitig mit dessen Erteilung von Amts wegen gebührenfrei mit Bescheid festzustellen.

[...]

#### **6. Erwägungen:**

6.1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin ist zunächst auszuführen, dass der angefochtene Bescheid lediglich dem Erstbeschwerdeführer

zugestellt worden ist. Im Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wurde über den Antrag der Zweitbeschwerdeführerin abgesprochen, weil der Erstbeschwerdeführer in seinem Antrag vom 27.11.2020 auch die Zuerkennung von Leistungen für seine Ehegattin beantragt hat. Da dies gem. § 21 Abs. 2 Z 2 lit. b NÖ SAG zulässig ist und nicht anzuzweifeln war, dass der Erstbeschwerdeführer auch im Namen der Zweitbeschwerdeführerin den Antrag gestellt hat, erweist sich die Zustellung des angefochtenen Bescheides im Hinblick auf Spruchpunkt II. und dementsprechend auch die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin als zulässig.

6.2. Die Beschwerden sind jedoch nicht begründet:

6.2.1. Gemäß § 5 Abs. 1 NÖ SAG haben Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe all jene Personen, die von einer sozialen Notlage betroffen sind (Z 1), die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Niederösterreich haben (Z 2) sowie die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind (Z 3). § 5 Abs. 2 NÖ SAG definiert sodann den zu Abs. 1 Z 3 leg. cit. gehörigen Personenkreis: Darunter fallen österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen samt deren seit mindestens fünf Jahren in Österreich lebenden Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ verfügen und Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, sowie deren Familienangehörige, Asylberechtigte gemäß § 3 Asylgesetz 2005 und Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“.

Während der, mittlerweile außer Kraft getretene und von § 5 Abs. 2 NÖ SAG abgelöste, § 5 Abs. 2 NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) noch von einer demonstrativen Aufzählung des Kreises jener Personen, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, ausging (Arg. „Zum Personenkreis nach Abs. 1 Z 3 gehören *jedenfalls*“), so ist die nunmehr im § 5 Abs. 2 NÖ SAG normierte Aufzählung nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes als auch der Gesetzesmaterialien vom 23. Mai 2019, LtG.-690/A-1/50-2019, S. 8 ff, taxativ und somit abschließend (vgl. LVwG NÖ, 16.09.2020, LVwG-AV-599/001-2020; 27.05.2020, LVwG-AV-349/001-2020). Um Leistungen der Sozialhilfe gem. dem 2. Abschnitt des NÖ SAG in Anspruch nehmen zu können, muss die antragstellende

Person daher das Vorliegen eines Aufenthaltstitels oder Aufenthaltsrechts nachweisen, der oder das in § 5 Abs. 1 Z 3 NÖ SAG genannt ist.

6.2.2. Wie festgestellt, verfügen die Beschwerdeführer jeweils über den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ gem. § 41 NAG. Gem. § Abs. 1 Z 2 sind die Beschwerdeführer außerdem als Drittstaatsangehörige im Sinne des NÖ SAG anzusehen. Die Beschwerdeführer gehören daher nicht zu jenem anspruchsberechtigten Personenkreis, der in § 5 Abs. 1 Z 3 NÖ SAG angeführt ist.

6.2.3. Der Verfassungsgerichtshof (vgl. u.a. VfSlg. 20.177/2017, sowie VfSlg. 20.244/2018; VfGH 27.11.2019, E 1273/2019) hat wiederholt ausgesprochen, dass nach dem NÖ MSG – nunmehr NÖ SAG - der Kreis der anspruchsberechtigten ausländischen Staatsangehörigen auf Fremde begrenzt ist, die über ein nicht bloß provisorisches Aufenthaltsrecht verfügen (vgl. § 5 Abs. 1 Z. 3 NÖ SAG). Nach den Bestimmungen des NAG ist zweifelsfrei erkennbar, dass der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ nur zu einer „befristeten Niederlassung“ im Bundesgebiet berechtigt. Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof außerdem judiziert, dass der Besitz der den Beschwerdeführern befristet ausgestellten „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ (allein) ihnen eine dauernde Aufenthaltsberechtigung im Inland im Sinn des § 5 Abs. 1 Z. 3 NÖ SAG nicht vermitteln kann (vgl. etwa VwGH 20.12.2017, Ra 2016/10/0130; 27.03.2019, Ro 2018/10/0040).

Angesichts dieser Rechtsprechung kann dem Vorbringen in der Beschwerde, wonach eine Aufenthaltsverfestigung der Beschwerdeführer materiell-rechtlich zu einem dauernden Aufenthalt im Inland gem. § 9 BVA-VG führen würde, nicht gefolgt werden.

6.2.4. Weiters ist auf die nunmehrige Rechtslage des § 5 Abs. 1 Z 3 iVm § 5 Abs. 2 NÖ SAG zu verweisen. Durch die mittlerweile im Gesetz vorgesehene taxative Aufzählung des Kreises an Personen, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, ist die vom Verwaltungsgerichtshof entwickelte, und mit § 5 Abs. 2 NÖ MSG vergleichbare, Rechtsprechung nicht mehr auf diesen Fall übertragbar. Bei der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 3 NÖ SAG kann somit weder von einem „Auffangtatbestand“ (s. VwGH 20.12.2017, Ra 2016/10/0130), noch von einer



lediglich demonstrativen Aufzählung jener Aufenthaltstitel bzw. Aufenthaltsrechte, welche einen dauernden Aufenthalt vermitteln, ausgegangen werden (so etwa VwGH 27.3.2019, Ra 2018/10/0040).

6.2.5. Betreffend das Vorbringen der Beschwerdeführer, dass ihnen zumindest jedenfalls Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung zustehen würden, ist schließlich auszuführen, dass die Beschwerdeführer, wie festgestellt, eben nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 NÖ SAG iVm § 5 Abs. 2 NÖ SAG („zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt“) erfüllen, weshalb sie nicht anspruchsberechtigt sind und ihnen daher auch keine (dahingehend akzessorischen) Leistungen zum Schutz bei Krankheit gemäß § 18 NÖ SAG zustehen.

Zur Möglichkeit der Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen einer freiwilligen Selbstversicherung auf Grundlage des Privatrechts ist auszuführen, dass den Verwaltungsgerichten hierfür keine Zuständigkeit zukommt (vgl. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG). Dies ist vielmehr von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem Träger der Sozialhilfe zu entscheiden.

6.3. Die Beschwerden waren daher als unbegründet abzuweisen.

7. Zur Nichtdurchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung:  
Trotz Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte das Verwaltungsgericht gem. § 24 Abs. 4 VwGVG davon absehen, da im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu lösen waren und der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt unstrittig war (vgl. VwGH 12.11.2019, Ra 2019/17/0089).

8. Zur **Zulässigkeit** der ordentlichen Revision:  
Das erkennende Gericht erachtet die ordentliche Revision in diesem Fall für zulässig, weil es – soweit für das erkennende Gericht ersichtlich – vom Verwaltungsgerichtshof noch keine Rechtsprechung zu § 5 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 NÖ SAG und der – angenommenen – taxativen Aufzählung des anspruchsberechtigten Personenkreises gibt. Dies ist insofern bedeutsam, als sich der Verwaltungsgerichtshof zwar zumindest in den unter Pkt. 6.2.3. angeführten Erkenntnissen zur Frage der

dauernden Aufenthaltsberechtigung bei Antragstellern, deren Aufenthaltstitel sich nicht unmittelbar aus der im jeweiligen Mindestsicherungsgesetz angeführten Aufzählung ergeben, geäußert hat, und diese Rechtsprechung auf die alte, im § 5 Abs. 2 NÖ MSG normierte Rechtslage umzulegen gewesen wäre; Durch die nunmehr in § 5 Abs. 1 Z 3 NÖ SAG – nach Ansicht des erkennenden Gerichts – bestehende taxative Aufzählung des anspruchsberechtigten Personenkreises würde für eine Beurteilung einer Berechtigung zum dauernden Aufenthalt im Inland im Wege des § 38 AVG kein Raum mehr bleiben. Diese Frage hat auch über den Einzelfall hinaus Bedeutung, weshalb die ordentliche Revision zuzulassen war.